



Stadtgemeinde Vöcklabruck
Klosterstraße 9
4840 Vöcklabruck

Vöcklabruck, 31.07.2025

- a) Stadtgemeinde Vöcklabruck;
b) LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH;
c) Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung;
Versickerung von Niederschlagswässern aus
Dach-, Park- und Verkehrsflächen im Bereich
des Salzkammergut Klinikums Vöcklabruck
Wasserbuch Postzahl 417/4273
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

1. Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom **06.11.2000, Wa-104587/2-2000**, wurde der Stadtgemeinde Vöcklabruck, der LKV Errichtungs- und Vermietungs-GesmbH sowie der Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung, die wasserrechtliche Bewilligung zur Versickerung von Niederschlagswässern aus Dach-, Park- und Verkehrsflächen im unmittelbaren Bereich des neues Landeskrankenhauses Vöcklabruck befristet bis 31.12.2025 erteilt. Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 31.03.2006, Wa-104587/9-2006, erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung dieser Anlagen und wurden die bei der Überprüfung festgestellten geringfügigen Abweichungen von der erteilten Bewilligung nachträglich genehmigt.
2. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom **03.11.2006, Wa10-335-2006**, wurde der LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung von Niederschlagswässern aus dem Bereich des Strahlencentrums und der Tiefgarage mit darüberliegendem EDV-Zentrum bzw. für die damit verbundene Abänderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 06.11.2000, Wa- 104587/2-2000-Wab/Ne, erteilten Bewilligung sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen ebenfalls befristet bis

31.12.2025 erteilt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 03.08.2009, Wa10-335-2006 wurde die Anlage wasserrechtlich überprüft.

3. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom **16.04.2019, BHVBWA-2019-76013/9-MP**, wurde der LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 06.11.2000, Wa-104587/2-2000-Wab/Ne, zuletzt geändert mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 03.11.2006, Wa10-335-2006, bewilligten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern aus Dach-, Park- und Verkehrsflächen im unmittelbaren Bereich des Krankenhauses befristet bis 31.12.2025 erteilt. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.12.2023, BHVBWA-2019-76013/19-MP, erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung dieser Anlagen und wurde dabei die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von diesbezüglich abgeändert errichteten Anlagenteilen erteilt.

Nunmehr wurde durch die Stadtgemeinde Vöcklabruck, der LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs- GmbH und dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sitzungssaal 3. Stock	
Datum: Donnerstag, 21.08.2025	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

1. Erstbewilligung mit Bescheid vom 06.11.2000, Wa-104587/2-2000
Wasserberechtigte: Stadtgemeinde Vöcklabruck, LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs- GmbH und Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung
Versickerung von Niederschlagswässern aus Dach-, Park- und Verkehrsflächen im unmittelbaren Bereich des Salzkammergut Klinikums Vöcklabruck
2. Abänderung mit Bescheid vom 03.11.2006, Wa10-335-2006
Wasserberechtigte: LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs- GmbH
Erweiterung durch Errichtung des Strahlencentrums und der Tiefgarage mit darüberliegendem EDV-Zentrum – Änderung der bewilligten Anlagen für die Versickerung von Niederschlagswässern
3. Abänderung mit Bescheid vom 16.04.2019, BHVBWA-2019-76013/9-MP
Wasserberechtigte: LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs- GmbH
Erweiterung durch den Neubau des Bauteils M - Änderung der bewilligten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern aus Dach-, Park- und Verkehrsflächen im unmittelbaren Bereich des Krankenhauses

Die wasserrechtliche Bewilligung mit den zwei Änderungen wurde befristet bis 31.12.2025 erteilt. Es wurde nunmehr um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes unter Berücksichtigung der Änderungen angesucht.

Sie können in den aufliegenden Plänen und sonstigen Behelfen Einsicht nehmen.

ORT DER EINSICHTNAHME: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023

§§ 9, 11-13, 21, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Vöcklabruck
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter

diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Viktoria Traxl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.